

## Verordnung

### **über das Naturschutzgebiet „Pöttcher Grund“ (HA 068) im Landkreis Holzminden vom 18.03.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Pöttcher Grund“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Großregion Weser-Leine-Bergland und gehört der naturräumlichen Einheit „Alfelder Bergland (mit Ith und Hils)“ im Naturraum „Bisperoder Senke“ (Nebeneinheit des Alfelder Berglandes, nach Hövermann) an.  
Das NSG befindet sich in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, ca. 1 km nördlich von Dielmissen bzw. 1 km südöstlich von Hunzen. Charakteristisch für das Gebiet ist das stark eingetieftes Bachkerbtal mit gewässerbegleitenden Galeriewäldern und Auenwäldern, Quell- und Grünlandbereiche sowie die strukturreichen Sukzessionsflächen des ehemaligen Ziegeleigeländes mit Gewässern, Abbruchkanten, Pionier- und Sukzessionswaldflächen.
- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2, im Maßstab 1:6.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf sowie dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 114 „Ith“ (DE 3823-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 12,3 ha.

**§ 2**  
**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Quellen, einem naturnahen, strukturreichen Fließgewässer mit scharf eingeschnittenem Bachkerbtal, naturraumtypischen Uferstrukturen, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und Auenwäldern als Lebensstätte typischer Pflanzen- und Tierarten,
2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Quellbereiche,
3. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung artenreicher Grünlandbereiche,
4. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der aufgelassenen Tongrube als Rückzugs- und Regenerationsbereich wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere durch Entwicklung natürlicher Waldbereiche und Feuchtgebiete mit Wasserflächen unterschiedlichen Charakters,
5. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder, insbesondere Auen- und Galeriewälder mit Erle, Esche und Weide mit einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie der Sukzessions- und Pionierwälder,
6. die Erhaltung vorhandener und die Förderung potentieller Höhlenbäume,
7. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Wildkatze, der europäischen geschützten Vogelarten, der Amphibien (insbesondere Kammolch, Fadenmolch, Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch und Geburtshelferkröte) zahlreicher Fledermausarten (insbesondere des Großen Mausohrs und Bechsteinfledermaus), sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
9. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
10. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit der Natur insbesondere zum Schutz der europäischen geschützten Vogelarten.

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 114 „lth“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  - 1.1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung in Quellbereichen und am Bach. Die Bestände bestehen aus lebensraumtypischen Baumarten, weisen verschiedene Entwicklungsphasen und einen intakten Wasserhaushalt auf.  
Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlennbäume und spezifische auentypische

Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Auenwälder wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Silber-Weide (*Salix alba*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Fahl-Weide (*Salix x rubens*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*) kommen in stabilen Populationen vor,

1.2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, besonnten und überwiegend fischfreien Stillgewässern in Verbindung mit einer strukturreichen Umgebung von geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland),

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden,

c) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen, eher feuchten Laubwäldern mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und strukturreicher Ausprägung,

2. Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

2.1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v.a. Kleinsäuger);

Erhalt geeigneter Horstbäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

b) Uhu (*Bubo bubo*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, durch Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,

c) Neuntöter (*Lanius collurio*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften und durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland,

2.2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes

dieser Arten

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- d) Grauspecht (*Picus canus*)
- e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn Sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu erstellen oder wesentlich zu verändern,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Puppen, Larven, Eier), sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
5. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
6. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
11. dergestalt in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung der Schutzgebietes oder von Teilflächen des Schutzgebietes kommen kann,
12. Stoffe aller Art, wie Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- oder forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
14. das Boden- oder Uferrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von

Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,  
 15. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.

- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 4**

**Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - 4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde,
  - 6. der Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - 7. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Waldsäumen und Waldrändern nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde während des Zeitraums vom 01.10. eines jeden Jahres bis 29.02. des Folgejahres und sofern diese abschnittsweise erfolgt; eine Nutzung des anfallenden Holzes ist zulässig, bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
  - 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt wurden,
  - 9. die Unterhaltung, die Instandsetzung und der Betrieb bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken außerhalb der Quellbereiche und der „gewässerbegleitenden Gehölzbestände“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1;

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf in der Karte 2 dargestellten Grünlandflächen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. unter Verzicht auf Bodenumbau,
  2. ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
  3. ohne Erneuerung der Grasnarbe; die Beseitigung von Wildschäden ist ohne Umbruch und ohne Auffräsen durch Über- oder Nachsaaten zulässig,
  4. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel ist gestattet,
  5. ohne organische Düngung,
  6. ohne Anlage von Mieten, ohne dauerhafte Lagerung von Ballen und ohne Liegenlassen von Mähgut,
  7. ohne Standweide; die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Weidezäunen in ortsüblicher, landschaftsangepasster Weise ist zulässig,
  8. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (4) Der in der Karte 2 als „Pflege- und Entwicklungsfläche“ gekennzeichnete Bereich ist dauerhaft aus der Nutzung genommen und dient vorrangig der natürlichen Waldentwicklung sowie als Rückzugs- und Regenerationsbereich wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Auftrag oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Bäume verbleiben im Bestand.
- (5) Die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der in der Karte 2 als „gewässerbegleitender Gehölzbestand“ mit fragmentarisch ausgebildeten Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide (91E0) gekennzeichneten Bereich ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde während des Zeitraums vom 01.10. eines jeden Jahres bis 29.02. des Folgejahres freigestellt. Eine Entnahme und Nutzung des anfallenden Holzes ist zulässig.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
    - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen, Kurrungen oder Hegebüschchen,
    - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art,
    - c) Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) und sonstigen Ansitzen im Lebensraumtyp Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (91E0)
 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  2. Nicht freigestellt ist die Jagd mit Totschlagfallen,
  3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

### **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

### **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

### **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Biotoptypen des Offenlandes.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 bis 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.



**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Pöttcher Grund“ vom 16.12.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1983/Nr. 33 vom 30.12.1983, S. 1121 – 1122), außer Kraft.

Holzminen, den 18.03.2019

Die Landrätin

gez. Schürzeberg